

Entscheidung Nr. 264/2025/2026
Spiel: SC Paderborn 07 – SC Preußen Münster
Datum: 25.01.2026

06.03.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 06.03.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines verspäteten Antretens zu einem Spiel der Lizenzligen gemäß § 7 Nr. 1. b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 7.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA

26.02.2026

Per E-Mail

Verspäteter Beginn des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen dem SC Paderborn 07 und dem SC Preußen Münster am 25.01.2026 in Paderborn

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines verspäteten Antretens zu einem Spiel der Lizenzligen gemäß § 7 Nr. 1. b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 7.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Eintragungen im Spielbericht sowie die schriftliche Stellungnahme der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Der Anpfiff des o.g. Spiels konnte gemäß den Eintragungen im Spielbericht erst mit einer Verzögerung von 0.33 Minuten erfolgen. Der verspätete Spielbeginn entstand dadurch, dass die Mannschaft des SC Paderborn die Ausrüstungskontrolle zu spät abschloss.

Das o.g. schuldhafte verspätete Antreten zu dem Spiel stellt einen Verstoß gegen § 7 Nr. 1.b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung dar.

Auf Anregung der Mitgliederversammlung der DFL vom 03.03.2023 sollen zeitliche Verzögerungen des Anpfeifs eines Spiels der Bundesliga oder 2. Bundesliga gemäß der nachstehenden Tabelle, die der DFB-Kontrollausschuss übernommen hat, sanktioniert werden.

	Sanktion für Clubs der Bundesliga		Sanktion für Clubs der 2. Bundesliga	
	Verzögerung von 30 bis 120 Sek.	Verzögerung über 120 Sek.	Verzögerung von 30 bis 120 Sek.	Verzögerung über 120 Sek.
1. Verstoß	Ermahnung	€ 10.000	Ermahnung	€ 5.000
2. Verstoß	Ermahnung	€ 20.000	Ermahnung	€ 10.000
3. Verstoß	€ 15.000	€ 30.000	€ 7.500	€ 15.000
4. Verstoß	€ 20.000	€ 40.000	€ 10.000	€ 20.000
5. Verstoß	€ 25.000	€ 50.000	€ 15.000	€ 25.000
6. Verstoß	€ 30.000	€ 60.000	€ 20.000	€ 30.000
7. Verstoß	€ 35.000	€ 70.000	€ 25.000	€ 35.000
8. Verstoß	€ 40.000	€ 80.000	€ 30.000	€ 40.000
(usw.)				

Daher wird in dem vorliegenden Fall (3. Verstoß) gemäß der vorstehenden Tabelle eine Geldstrafe i.H.v. 7.500,- Euro beantragt.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 06.03.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –